

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

13/2024 (3. Mai 2024)

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master (M. Ed.)

vom 3. Mai 20241

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S 1) in der Fassung des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S. 26, 43) i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunstund Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 (GBL.S. 417) in der Fassung vom 03.09.2023 (GBI. S. 369) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 25.04.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule wird wie folgt geändert:

- In § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule wird Absatz 8 gestrichen. Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden Absätze 8 bis 10:
 Die/Der Studierende kann im 1. oder 2. Mastersemester einen Fachwechsel durchführen, wenn sie bzw. er das angestrebte Fach als Kontaktstudium "Schulisches Lernen FACH" im Umfang von 36 ECTSP abgelegt hat und das Zertifikat bzw. den Notenbescheid hierzu vorlegt.
- In § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule werden in Absatz 11 nachfolgende Studienprofile neu aufgenommen:
 Spiel- und Theaterpädagogik
 - Antisemitismuskritische Bildungsarbeit
- 3. In § 16 Schriftliche Modulprüfungen Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen:

 Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 26), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind.
- 4. In § 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit wird Absatz 10 wie folgt geändert:

 Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom elektronisch als PDF beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- 5. In § 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit wird in Absatz 11 Satz 2 gestrichen: Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die/er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt (vgl. § 26) und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 identisch sind. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- 6. In § 23 Abschluss des Studiums wird Absatz 2 wie folgt geändert: Hat ein/e Studierende/r das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

1

- 7. In § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:
 - (1) Über die bestandene Masterprüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von zwölf Wochen nach Vorlage der Bescheinigung über die erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit und den Erwerb von 60 ECTS-Punkten aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Abs. 1 ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 5 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der Bescheinigung über die erfolgreich absolvierten Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst und ist von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.
 - (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der je weils aktuellen Fassung beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und "Ebene" des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTSP-Einstufungstabelle sowie ggf. die belegten Zusatzmodule. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt
- 8. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 3. Mai 2024

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler Rektor